

Verwaltungsgericht Schwerin

5. Kammer

Aktenzeichen: 5 A 537/06 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache
der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen
wohnhaft:

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch die Außenstelle Horst des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nostorfer Straße, 19258 Nostorf
(Az.: 5204977-132)

- Beklagte -

w e g e n Asyl

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmidt
als Einzelrichter

im schriftlichen Verfahren

vom 2. September 2008

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, im Fall der Klägerin festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Der Bescheid vom 28. März 2006 wird aufgehoben soweit er der Verpflichtung der Beklagten entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in der selben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 1933 in Kosovo geborene Klägerin erstrebt mit ihrer Klage im Wege eines Wiederaufgreifens eines rechtskräftig abgeschlossenen Asyl Verfahrens die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Klägerin gehört der Volksgruppe der Roma im Kosovo an. Sie reiste mit ihrem Ehemann, Herrn (geb. 1933), im September 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Beklagte hörte die Klägerin sowie ihren Ehemann am 28. September 1999 persönlich zu ihrem Asylbegehren an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung verwiesen.

Mit einem Bescheid vom 21. Juni 2002 lehnte die Beklagte die Asylanträge der Klägerin sowie ihres Ehemannes ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a.F. nicht vorlägen. Des Weiteren wurden die Klägerin sowie ihr Ehemann aufgefordert, die Bundesrepublik

Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise wurde der Klägerin und ihrem Ehemann die Abschiebung in die (damalige) Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) angedroht. Auf die Begründung des Bescheides vom 21. Juni 2002 wird Bezug genommen.

Die Klägerin sowie ihr Ehemann erhoben bei dem Verwaltungsgericht Schwerin Klage gegen den genannten Ablehnungsbescheid (7 A 1802/02 As). In der mündlichen Verhandlung vom 6. August 2003 führte die Klägerin unter Hinweis auf vorgelegte ärztliche Bescheinigungen unter anderem aus, sie sei schon seit Jahren zuckerkrank, leide an Asthma und habe Probleme mit dem Herzen. Sie befände sich deshalb seit ihrem Aufenthalt in Deutschland in ärztlicher Behandlung.

Die Klage wurde mit Urteil vom 6. August 2003 abgewiesen. In der Begründung heißt es unter anderem, aus den vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergebe sich für die Klägerin keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben. Die Erkrankungen seien in Serbien und Montenegro und insbesondere auch im Kosovo grundsätzlich behandelbar. Sollte sich der Gesundheitszustand der Klägerin in der Folgezeit verschlimmern, könnte dies im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens geltend gemacht werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils vom 6. August 2003 Bezug genommen.

Den gegen dieses Urteil gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 15. Februar 2006 (3 L 327/03) ab. Auf die Gründe des Beschlusses wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 2. März 2006 das Wiederaufgreifen des sie betreffenden Asylverfahrens sowie die nunmehrige Feststellung, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrem Falle vorlägen. Die Klägerin trug zur Begründung vor, sie leide an verschiedenen schweren, chronischen Erkrankungen, so unter anderem an Diabetes mellitus Typ 2, Asthma-bronchiale und Anpassungsstörung mit schwerer depressiver Reaktion, sie befinde sich seit geraumer Zeit in ambulanter, zeitweilig auch stationärer medizinischer Behandlung, Eine Rückkehr in das Kosovo stelle eine erhebliche krankheitsbedingte, individuelle Gefahr für sie dar. Unabhängig von der Frage, ob sie im Kosovo im erforderlichen Umfang behandelt werden könne, ergebe sich dies bereits aus den zu erwartenden Kosten für die zur Abwehr konkreter Lebensgefahr fortlaufend benötigten Medikamente. Weder sie noch ihr Ehemann seien erwerbstätig. Die zu erwartenden Sozialhilfeleistungen im Kosovo reichten kaum zur Deckung des Lebensunterhaltes und ermöglichten damit unter keinem Blickwinkel die

erforderliche medikamentöse Behandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragschrift der Klägerin vom 2. März 2006 sowie auf die von ihr hierzu vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen Bezug genommen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 28. März 2006 die Abänderung des Bescheides vom 21. Juni 2002 (unter anderem) bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Bescheides vom 28. März 2006 verwiesen.

Die Klägerin hat am 10. April 2006 Klage gegen den Bescheid erhoben.

Die Klägerin hat während des Verfahrens weitere ärztliche Berichte und Stellungnahmen vorgelegt: Bericht des Krankenhauses, - Innere
Abteilung -, vom 26. Mai 2006, ärztliches Attest der Praxis Dr.

Dr. -, Fachärzte für Innere Medizin und Allgemeinmedizin,
vom 13. Juni 2006, Bericht des Krankenhauses

vom 8. Dezember 2006. Nach den in diesen ärztlichen Berichten und Stellungnahmen enthaltenen Diagnosen leidet die Klägerin an einer dekompensierten Linksherzinsuffizienz, an einer hypertensiven Herzkrankheit, an einer chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung, an einem Diabetes mellitus, an einer gemischten Hyperlipidämie, an einer Adipositas, an einer Bauchwandhernie und an einer Allergie gegen Penicillin (in Eigenanamnese). Wegen der Einzelheiten wird auf die genannten ärztliche Berichte und Stellungnahmen verwiesen.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. März 2006 zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person, dass in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geregelte Abschiebungsverbot vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an dem angefochtenen Bescheid fest. Auf ihre Schriftsätze vom 24. April 2006, 17. September 2007 und 11. Dezember 2007 wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Das Gericht hat unter dem 20. November 2006 ein amtsärztliches Gutachten der Amtsärztin Dr. med. Landkreis zu den Fragen der Erkrankung der Klägerin und der notwendigen medizinischen Behandlung eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftliche Ersuchen des Gerichts vom 20. November 2006 verwiesen. Die Amtsärztin kommt in ihrem Gutachten vom 10. Januar 2007 zu dem Ergebnis, dass bei der Klägerin eine dekompensierte Linksherzinsuffizienz, eine Hypertonie, eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung, ein Diabetes mellitus, eine gemischte Hyperlipidämie, eine Adipositas, eine Bauchwandhernie sowie der Verdacht auf eine Anpassungsstörung vorliege. Die gegenwärtige intensive medikamentöse Behandlung sei weiterhin ambulant dringend erforderlich. Ein Abbruch der medikamentösen Behandlung der Klägerin würde unweigerlich zur Dekompensation der Erkrankungen führen. Dies bedeute, die Linksherzinsuffizienz würde weiter zunehmen, der Hypertonus würde entgleiten, es würde zu einer zunehmenden Ödembildung und einer Verschlechterung der chronisch obstruktiven Lungenerkrankung sowie einer Stoffwechselentgleisung im Rahmen des Diabetes mellitus kommen, wobei letale Folgen zu befürchten seien. Ergänzend erwähnt die Amtsärztin, in einigen Bereichen bestehe - bedingt durch die verschiedenen Erkrankungen - ein Pflegebedarf für die Klägerin. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das amtsärztliche Gutachten vom 10. Januar 2007 Bezug genommen. Wegen des aktuellen Verordnungsplanes für die Klägerin - einschließlich der Medikamentenkosten - wird auf die Darstellung der die Klägerin behandelnden Fachärztin für Allgemeinmedizin Dr. med.

vom 25. Februar 2008 verwiesen. Nach einer weiteren ärztlichen Bescheinigung der Amtsärztin Dr. Landkreis vom 6. Dezember 2007 haben sich die bei der Klägerin festgestellten Befunde in den letzten Jahren stetig verschlechtert.

Die Beteiligten haben sich zu dem amtsärztlichen Gutachten schriftsätzlich geäußert. Insoweit wird auf die Schriftsätze der Klägerin vom 15. Mai und 27. September 2007 und auf die Schriftsätze der Beklagten vom 17. September und 11. Oktober 2007 verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten der Klageverfahren 5 A 1802/02 As und 5 A 537/07 As verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht konnte durch den Einzelrichter (§ 76 AsylVfG) mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren über die Klage entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

n.

Die Klage hat Erfolg.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28. März 2006 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, als die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Abänderung des asylrechtlichen Erstbescheides vom 21. Juni 2002 bezüglich der Feststellung, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, abgelehnt hat. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass in ihrem Fall die Beklagte das bestandskräftig abgeschlossene Verfahren zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG wieder aufgreift und feststellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes (bezogen auf die Republik Kosovo) nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Denn die Klägerin kann nach dieser Vorschrift die Gewährung von Abschiebungsschutz beanspruchen. Ihr würden im Falle einer Rückkehr in die Republik Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund der nach Abschluss des Erstverfahrens eingetretenen Verschlechterungen ihres gesundheitlichen Zustandes konkrete Gefahren für Leib und Leben drohen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt eine aus dem besonderen Umständen des Einzelfalles sich ergebende individuell-konkrete Gefahr voraus (vgl. Begründung zu der - im Wesentlichen gleich gefassten - Vorschrift des § 53 AuslG a.F, BR-Drucks. 11/90 S. 76). Die Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann unter anderem in Fällen anwendbar sein, in denen sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat

verschlimmert, etwa weil dort die Behandlungsmöglichkeiten faktisch unzureichend sind oder für den betroffenen Ausländer die an sich vorhandene medizinische Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.05.2006 - 1 B 118/05 - Juris; Urt. v. 17.10.2006, ZAR 2007,102 - jeweils m. w. N. -).

Nach diesen Maßstäben hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in die Republik Kosovo alsbald eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten hat, so dass die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Wie sich aus dem amtsärztlichen Gutachten des Landkreises - Gesundheitsamt - vom 10. Januar 2007 sowie den weiter vorliegenden ärztlichen Berichten ergibt, leidet die Klägerin unter einer Mehrzahl von schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. So besteht bei der Klägerin eine dekompensierte Linksherzinsuffizienz, eine Hypertonie, eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung, ein Diabetes mellitus, eine gemischte Hyperlipidämie, eine Adipositas, eine Bauchwandhernie sowie der Verdacht auf eine Anpassungsstörung. Die Klägerin benötigt eine aus insgesamt zwölf verschiedenen Medikamenten bestehende Medikation. Dabei bildet die Arzneimitteleinnahme den Schwerpunkt der Behandlung der Klägerin. Ein Abbruch der medikamentösen Behandlung würde zu lebensbedrohlichen Zuständen bei der Klägerin führen. Die fehlende medikamentöse Behandlung würde eine weitere Zunahme der Linksherzinsuffizienz, ein Entgleiten des Hypertonus, eine zunehmende Ödembildung und eine Verschlechterung der chronisch obstruktiven Lungenerkrankung, eine Stoffwechsellentgleisung im Rahmen des Diabetes mellitus bewirken, wobei letale Folgen zu befürchten seien. Es kommt hinzu, dass sich die Befunde in den letzten Jahren nach Darstellung der Amtsärztin ohnehin stetig verschlechtert haben. Selbst wenn die genannten Erkrankungen der Klägerin im Kosovo medizinisch behandelbar sind, weil die Klägerin die entsprechenden Medikamente im Kosovo erhalten kann, fehlt es jedoch an der erforderlichen Zugänglichkeit zu diesen Medikamenten. Wie sich aus der Aufstellung der die Klägerin behandelnden Fachärztin für Allgemeinmedizin, Dr. med. vom 25. Februar 2008 ergibt, fallen nunmehr Medikamentenkosten in einer Gesamthöhe von rund 860,00 Euro für die Klägerin an. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass ein Teil der Medikamente kostenfrei mit einer geringen Eigenbeteiligung im Kosovo bezogen werden können und der genannte Gesamtbetrag von 860,00 Euro sich auf mehrere Monate erstrecken dürfte, fehlt es in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse der Klägerin und der wirtschaftlichen Lage in der Republik Kosovo - so beträgt die Sozialhilfe für Einzelpersonen lediglich 35,00 Euro monatlich und für Familien bis zu 35,00 Euro (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien - Kosovo - vom 15.02.2007) - an der fehlenden

finanziellen Zugänglichkeit zu den benötigten Medikamenten. Dementsprechend ist eine Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland mit der Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität verbunden.

Dies erfüllt die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Soweit die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 28. März 2006 einen strengeren Maßstab für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anlegt, kann dem nicht gefolgt werden. Die Beklagte fordert insoweit, dass für die Annahme einer zielstaatsbezogenen Gefahr mehr als nur die Möglichkeit einer erheblichen Verschlimmerung der Krankheit nach einer Rückkehr in das Herkunftsland zu erwarten sei. Ein Abschiebungsverbot könne nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen körperlichen oder psychischen Schäden mit lebensbedrohenden Zuständen, also nur bei existenziellen Gesundheitsgefahren gegeben seien. Dieser Beurteilungsmaßstab dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Beklagte die Fälle der fehlenden Zugänglichkeit einer an sich vorhandenen medizinischen Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen Gründen als Auswirkungen einer allgemeinen Gefahr erachtet, bei der die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen ist und nur bei ganz extremen Gefahrenlagen ein Abschiebungsverbot begründen kann. Dieser Beurteilungsmaßstab ist im vorliegenden Fall jedoch unzutreffend. Nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung sind zielstaatsbezogene Krankheitsfolgen in der Regel als individuelle Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzusehen. Nur ausnahmsweise können sie als eine allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG qualifiziert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 16/05 -, juris). Dies kommt bei einer großen Anzahl potenziell Betroffener und einem ausländerpolitischen "Leitentscheidungsbedürfnis" in Betracht (vgl. BVerwG, a. a. O., m. w. N.). Angesichts der individuellen Prägung von Krankheiten der vorliegenden Art bei der Klägerin ist die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anwendbar mit der Folge, dass die strengeren Voraussetzungen für die Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nicht maßgeblich sind. Es kann deshalb offenbleiben, ob nicht sogar die genannten strengeren Voraussetzungen im Fall der Klägerin erfüllt sind.

Die Klägerin hat deshalb einen Anspruch auf Abänderung des angefochtenen Bescheides vom 28. März 2006. Ob ein solcher Abänderungsanspruch auch auf der Grundlage der Ermessensregelung in § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG besteht kann daher dahingestellt bleiben.

Die Beklagte war nach alledem zu verpflichten, im Falle der Klägerin festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid vom 28. März 2006 war deshalb aufzuheben, soweit er der Verpflichtung der Beklagten entgegensteht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 83 b AsylVfG und § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten gemäß § 78 Abs. 2 AsylVfG die Berufung nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum